

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Paragliding Hof/Saale
Gleitsegel- + Hängegleiterwindengemeinschaft e. V.
Rudi Kaiser
Alte Helmbrechtser Straße 50

95030 Hof / Saale

Gmund, 28. Juni 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "3 Fichten", 08606 Gassenreuth

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Paragliding Hof/Saale GS+HG-Windengemeinschaft e. V. vom 10.04.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "3 Fichten" mit den Flurnummern 145, 134, 175, 303 - 307, 262, 138, 159, 252, 260, 264, 265, 253, 139, 141, 142 (Start- und Landeplätze) , Gemarkung Gassenreuth.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei

Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 300 m über Grund beschränkt.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 10.04.1995 hat der antragstellende Verein die Zulassung des oben bezeichneten Windenschleppgeländes für Hängegleiter und Gleitsegel beantragt. Nachgereicht wurde ein Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes, in welchem die Geeignetheit des Geländes bestätigt und die max. zulässige Ausklinkhöhe auf 300 m GND festgesetzt wird. Diese Ausklinkhöhe wurde in die Erlaubnis übernommen.

Mit Schreiben vom 12.05.1995 wurde die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Oelsnitz gemäß § 15 Abs. 3 LuftVO am Verfahren beteiligt. Auch die Gemeinde Gassenreuth wurde von dem Zulassungsantrag in Kenntnis gesetzt. Einwendungen gegen die Zulassung des Fluggeländes wurden nicht erhoben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb